

# Aufsätze

## I. 1.

### Zum Erkenntniswert von Justizakten aus der NS-Zeit Erfahrungen in der konkreten Forschung +)

Justizakten aus der NS-Zeit besitzen einen hohen zeitgeschichtlichen Erkenntniswert. Dies gilt einmal für den Bereich der eigentlichen Rechtsgeschichte. Es gilt darüber hinaus aber auch für die Justiz als Verfolgungsorgan des nationalsozialistischen Staates - und damit für die Erforschung des Widerstands. Desweiteren lassen sich anhand von Justizakten wesentliche Erkenntnisse auf den Gebieten der Sozial-, Mentalitäts- und Meinungsgeschichte gewinnen. Schließlich spielen Justizakten selbst bei einer empirisch orientierten Erforschung zentraler Bereiche der Ereignisgeschichte des "Dritten Reiches" eine wichtige Rolle. Diese Thesen sollen im folgenden anhand einiger praktischer Beispiele aus der konkreten Forschung belegt werden. Dabei wird zunächst auf die verschiedenen Arten von Justizakten und ihren zeit- sowie rechtsgeschichtlichen Quellenwert eingegangen werden. Sodann folgen zwei Beispiele aus der Widerstandsforschung, die die große Bedeutung von Justizakten für diesen Bereich verdeutlichen mögen. Und schließlich sollen auch einige Schwierigkeiten dargestellt werden, die sich beim Umgang mit Justizakten aus der NS-Zeit in der Praxis ergeben.

Die Erfahrungen, auf die sich diese Ausführungen stützen, wurden zum einen im Rahmen der Arbeitsgruppe für die im Aufbau befindliche Berliner Daueraustellung "Widerstand gegen den Nationalsozialismus" gesammelt. Dabei geht es in diesem Projekt zum einen um die Dokumentation des deutschen Widerstands anhand von Justizakten, die häufig die einzige quellenmäßige Überlieferung zu ganzen Bereichen des Widerstands bilden, und zum zweiten um die Darstellung der Justiz als nach SS und Polizei wichtigstem Verfolgungsorgan des nationalsozialistischen Staates. Zum anderen wurden die Erfahrungen, auf denen die folgenden Ausführungen beruhen, im Zuge selbständiger lokal- und regionalhistorischer Forschungen zu verschiedenen Fragen der NS-Herrschaft (Konzentrationslager, Mordaktionen an Behinderten und Kranken, Justiz- sowie Mentalitätsgeschichte) gewonnen.

## I.

Grundsätzlich lassen sich drei Arten von Justizakten unterscheiden: Prozeß-, General- und Personalakten. Die

weitaus umfangreichste Gruppe von Justizakten bilden dabei natürlich die Prozeßakten. Sie ermöglichen auf nahezu allen Rechtsgebieten (Zivil-, Arbeits-, Verwaltungs- und Strafrecht) wesentliche Erkenntnisse zu einer Vielzahl rechts- und zeitgeschichtlicher Fragestellungen. Ergebnisse derartiger Forschungen sowie entsprechende Hinweise finden sich vor allem und beinahe regelmäßig in der Zeitschrift "Kritische Justiz." (1) Im folgenden soll hier lediglich auf strafrechtliche Prozeßakten eingegangen werden und dabei wiederum nur auf solche der eigentlich politischen Strafjustiz. Zum Bereich der im engeren Sinne politischen Strafjustiz des NS-Staates zählen der Volksgerichtshof, die Strafsenate in Hoch- und Landesverratsachen bei den Oberlandesgerichten (die zwischen 1933 und 1945 nur bei bestimmten OLGs für jeweils mehrere OLG-Bezirke existierten) und die Sondergerichte.

Hinsichtlich des Volksgerichtshofes sind nur relativ wenige vollständige Verfahrensakten erhalten geblieben. Im Bundesarchiv (Bestand R 60) und im Berlin Document Center finden sich allerdings eine große Anzahl von Anklageschriften und Urteilen. Dabei fällt hinsichtlich des Volksgerichtshofes wie der Strafsenate bei den Oberlandesgerichten und der Sondergerichte auf, daß bis heute kaum irgendwelche Urteile dieser Instanzen in wissenschaftlicher Form veröffentlicht worden sind. So finden sich - vom juristischen Schrifttum der NS-Zeit abgesehen - lediglich in der Studie von Walter Wagner sowie in einer von der Gedenkstätte Deutscher Widerstand vertriebenen Broschüre einige wenige Urteile des Volksgerichtshofes. (2) Insbesondere die in hoher Stückzahl vertriebene Broschüre, die nahezu durch sämtliche Veröffentlichungen über den Volksgerichtshof geistert, hat wohl wesentlich zu der heute gemeinhin vertretenen Auffassung beigetragen, die gesamte Tätigkeit des Volksgerichtshofes sei mit der - ja erst ab September 1942 aufgekomenen - Freisler'schen Diktion und Urteilspraxis gleichzusetzen. Tatsächlich aber finden sich in den Archiven 50- und 80seitige Anklageschriften und Urteile des Volksgerichtshofes aus den 30er Jahren und selbst noch aus der Kriegszeit, die als zentrale Quellen für die Widerstandsforschung anzusprechen sind - und etwa auch das ereignisgeschichtliche Gerüst jüngerer DDR-Studien über den Arbeiterwiderstand bilden. (3) Eine undifferenzierte Betrachtung des Volksgerichtshofes kann überdies die rechtsgeschichtliche Erkenntnis verstellen, daß selbst weite Teile der Rechtsprechung dieses nationalsozialistischen Ausnahmegerichts in der Tradition der politischen Strafjustiz in Deutschland stehen. Denn nicht die Tiraden Roland Freislers, sondern die vielfältigen und geradezu systematischen Mißbräuche justizförmiger Verfahren zu politischen Zwecken müssen wohl als typisch für die Rechtspraxis im Nationalsozialismus angesehen werden. (4)

Dies zeigt sich auch bei einer näheren Betrachtung der Strafsenate in Hoch- und Landesverratsachen bei den Oberlandesgerichten, die ja stets einen Teil der ordentlichen Justiz bildeten. Hier domi-

nierten altgediente Justizjuristen, die sich noch weniger als die Richter am Volksgerichtshof oder bei den Sondergerichten dazu verhalten ließen, von den hergebrachten Grundsätzen justizförmiger Verfahren völlig abzulassen. Dennoch wurde zu keinem Zeitpunkt erwogen, den Oberlandesgerichten ihre Kompetenzen in politischen Strafsachen zu entziehen - im Gegenteil: der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof, der ja besonders eng mit der Gestapo kooperierte, wies ihnen in der Kriegszeit sogar wieder verstärkt politische Strafsachen zu. Hinsichtlich der Rechtsprechung bei den Oberlandesgerichten liegen bis heute überhaupt keine Urteils- und Aktenpublikationen vor. Dabei sind gerade in den Archiven mancher Oberlandesgerichte bzw. Generalstaatsanwaltschaften nicht nur Anklagen und Urteile, sondern auch vollständige Verfahrensakten erhalten, die vor allem die Ermittlungen gegen organisierte Widerstandsgruppen umfassend dokumentieren. Es liegt auf der Hand, daß diese Verfahrensakten nicht nur für die Erforschung des Widerstands, sondern etwa auch für die Analyse der Tätigkeit einzelner Gestapo-(leit)stellen von hervorragender Bedeutung sind. Im Rahmen derartiger Studien wie auch bei rechtsgeschichtlichen Untersuchungen über die einzelnen Strafsenate bei den Oberlandesgerichten sind allerdings bereits regionale Differenzierungen erforderlich. So weisen zum Beispiel allein schon das Berliner Kammergericht und das Hanseatische Oberlandesgericht nicht nur hinsichtlich ihrer institutions- und organisationshistorischen Entwicklung, sondern auch im Rahmen ihrer Urteilspraxis erhebliche Abweichungen auf.

Das allgemeine Gebot der Differenzierung gilt schließlich ganz besonders für die Sondergerichte. Nachdem sie 1933 zunächst lediglich für die Aburteilung von Verstößen gegen die "Reichstagsbrandverordnung" sowie zur Verfolgung der sogenannten "Heimtücke"-fälle reinstitutionalisiert worden waren, wuchs ihre Zuständigkeit in den Folgejahren nur langsam, um sich dann mit zwei Verordnungen von 1938 und 1939 nahezu auf sämtliche strafbaren Handlungen auszudehnen. Die Staatsanwaltschaften konnten nach freiem Ermessen Anklage vor den Sondergerichten oder bei der ordentlichen Justiz erheben. Dies führte ab 1939/40 dazu, daß weite Bereiche der schweren und mittleren Kriminalität bei den Sondergerichten zur Aburteilung kamen, deren Geschäftstätigkeit denn auch bald diejenige der ordentlichen Strafjustiz erreichte oder sogar überstieg. Im Zuge dieser Entwicklung bildeten die mehr oder weniger "politischen" Verfahren ("Heimtücke"-Fälle, Anklagen nach dem "Kanzelparagraphen", Abhören ausländischer Sender, Wehrkraftzersetzung, verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen usw.) nur mehr die Minderzahl der von den Sondergerichten während des Krieges abgeurteilten Fälle. (5)

Gerade bei einer Untersuchung der Rechtsprechung einzelner Sondergerichte muß noch stärker als bei den Hoch- und Landesvertrssenaten der Oberlandesgerichte auch in regionaler Hinsicht differenziert werden. So wurde die Todesstrafe in den eingegliederten Ostgebieten insbesondere nach dem Inkrafttreten der von Franz Schlegelberger ausgearbeiteten "Polenstrafrechtsverordnung" im Dezember 1941 - tatsächlich zur Regelstrafe der dortigen Sondergerichte.(6) Im "Altreich" verlief die Entwicklung hingegen anders, indem die Sonder-

gerichte hier immer mehr zu Spezialeinheiten für bestimmte kriminelle Delikte herabsanken. Dabei verurteilten allerdings gerade die Berliner Sondergerichte auch verhältnismäßig viele kriminelle Täter aufgrund der "Volksschädlinge-" oder "Gewaltverbrecher-Verordnung" zum Tode. Dagegen rügte das Reichsjustizministerium mehrfach die relativ geringen Strafen der Berliner Sondergerichte in "Heimtücke"-Verfahren (meist weniger als 1 Jahr Gefängnis). Beim Haseatischen Sondergericht in Hamburg lag das Strafmaß in "Heimtücke"-Fällen (durchschnittlich 2 Jahre Gefängnis) wie auch beim Abhören ausländischer Sender (meist 4 Jahre Zuchthaus (zwar erheblich höher, aber die Zahl der Todesurteile aufgrund krimineller Delikte blieb relativ gering. In Schleswig-Holstein - einem der eigentlichen "Kernlande" des Nationalsozialismus - waren "Heimtücke"-Verfahren ohnehin selten, während umgekehrt gerade in der sogenannten "Hauptstadt der Bewegung" verhältnismäßig viel "gemeckert" und entsprechend geurteilt wurde. Trotz dieser großen regionalen Unterschiede konstituierten sich wohl alle Sondergerichte gelegentlich tatsächlich auch als "Standgerichte der inneren Front" im Sinne des Reichsjustizministers Thierack, wenn es nämlich nach Luftangriffen darum ging, sogenannte "Plünderer" im Schnellverfahren abzuurteilen. Dabei wurden serienweise Todesurteile verhängt - selbst wenn die Beweislage, jedenfalls nach der Aktenüberlieferung, höchst zweifelhaft war, oder reine Bagatell-Diebstähle zur Anklage kamen. Überhaupt zeigt eine genaue Analyse von Sondergerichts-Akten, daß dieselben Richter, die sich etwa durchaus gegen Übergriffe der Gestapo zur Wehr setzten oder gelegentlich sogar große Milde walten ließen, in anderen Fällen - und zwar ohne besonderen Anlaß oder erkennbaren Druck von außen - eine barbarische Urteilspraxis an den Tag legten. Hans Robinsohn hat in seiner hervorragenden Studie über die Rechtsprechung in "Rasseschandefällen" beim Landgericht Hamburg bereits vor einiger Zeit ähnliche Tendenzen auch im Bereich der ordentlichen Justiz festgestellt. (7)

Hinsichtlich der Sondergerichte gibt es bislang nur eine einzige Edition von Urteilen, nämlich den vom Berliner Staatsanwalt Bernd Schimmler herausgegebenen Band "Recht ohne Gerechtigkeit", der 20 Entscheidungen dieser Berliner Sondergerichte enthält. (8) Allein anhand der Lektüre dieser Urteile kann man sich schon von dem hervorragenden zeitgeschichtlichen Quellenwert entsprechender Justizmaterialien überzeugen. Dabei finden sich in den Archiven zahlreicher Staatsanwaltschaften - und teilweise bereits in den zehntausenden staatlichen Archiven auf Länderebene - noch Zehntausende von Sondergerichts-Akten. Zwar sind diesbezüglich unterdessen erste rechtsgeschichtliche Untersuchungen in Gang gekommen, deren Ergebnisse noch nicht vorliegen, aber die eigentlichen Fachhistoriker haben den herausragenden Quellenwert der Sondergerichts-Bestände hinsichtlich sozial-, mentalitäts- und meinungsgeschichtlicher Studien offenbar noch nicht erkannt. Dabei enthalten natürlich auch die Verfahrensakten der Sondergerichte vielfach Ermittlungsunterlagen der Gestapo sowie der Kriminal- und Schutzpolizei. Insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene bilden die Sondergerichts-Akten häufig die umfangreichste und dichteste Überlieferung von Akten aus der NS-Zeit überhaupt. Daher dürften im Rahmen einer empirischen zeitgeschichtlichen Forschung langfristig noch wesentliche Aufschlüsse

anhand der Akten der ehemaligen Sondergerichte gewonnen werden können, die möglicherweise dazu geeignet sind, bislang kaum beachtete oder sogar gemeinhin übersehene Dimensionen der NS-Herrschaft zu erschließen.

Die zweite große Gruppe von Justizakten aus der NS-Zeit sind die Generalakten. Den umfangreichsten Bestand bilden in diesem Zusammenhang die Akten des ehemaligen Reichsjustizministeriums im Bundesarchiv (Bestand R 22). Zwar sind auch diese Akten keineswegs lückenlos erhalten geblieben, aber mit rund 8000 laufenden Nummern bilden sie nach dem Reichsfinanzministerium doch den umfangreichsten Bestand aus dem Bereich der ehemaligen Reichsministerien. (9) Es liegt auf der Hand, daß die Akten des Reichsjustizministeriums schon für die Ereignisgeschichte des "Dritten Reiches" auf der zentralen Ebene von einiger Bedeutung sind. Dies gilt natürlich noch verstärkt für den Bereich der Rechtsgeschichte, wo vor allem auf den großen Erkenntniswert der Generalakten für die Gesetzgebung im Nationalsozialismus hinzuweisen ist, die ja insbesondere auf dem Gebiet des Strafrechts zu einschneidenden materiell- und prozeßrechtlichen Veränderungen führte. (10) Desweiteren basieren auch viele wichtige Studien zur nationalsozialistischen Verfolgungspolitik in wesentlichen Teilen auf den Akten des Reichsjustizministeriums. Es sei in diesem Zusammenhang nur an die hervorragenden Arbeiten von Diemut Majer über "'Fremdvölkische' im Dritten Reich" und von Ulrich Herbert über "Fremdarbeiter" erinnert. (11)

Dennoch fehlt es bislang an einer - nunmehr bereits seit beinahe 20 Jahren vom Münchner "Institut für Zeitgeschichte" angekündigten - Gesamtdarstellung des Reichsjustizministeriums, die - selbst wenn sie nicht perfekt sein sollte - wichtige Zusammenhänge erschließen und den Zugang zu den Akten wesentlich erleichtern könnte. Dabei ist an dieser Stelle allerdings durchaus auch einmal nach Gesamtdarstellungen zu so zentralen Institutionen wie dem Reichsinnen- und Reichsfinanzministerium in der NS-Zeit zu fragen. Ebenfalls darf nicht verkannt werden, daß auch im Bereich der Justizverwaltung eine Reihe besonders dunkler Kapitel wissenschaftlich nahezu unbearbeitet geblieben sind. Dies gilt etwa hinsichtlich der polizeilichen Exekution von Straftätern, der engen Zusammenarbeit zentraler Justizorgane mit der Gestapo bis hin zur gemeinschaftlichen "Urteilkorrektur", der Überstellung von Justizgefangenen in die Konzentrationslager und des "Arbeitseinsatzes" von Justizgefangenen in der Kriegswirtschaft. Schließlich harren zwei zentrale rechts- und zeitgeschichtliche Bereiche, die möglicherweise den Schlüssel zum Verständnis der Justiz im Nationalsozialismus liefern könnten, einer gründlichen Bearbeitung: nämlich die zentrale Justizlenkung in der NS-Zeit und die entsprechende Personalpolitik vor dem Hintergrund der spezifischen Sozialisation von Justizjuristen in Deutschland. Entgegen gängigen Darstellungen haben die Maßnahmen zur Justizlenkung - mit ihren Einzelfall-Weisungen, Berichten durch alle Instanzen, Konferenzen und Tagungen auf zentraler und mittlerer Ebene, den "Vor-" und "Nachschauen" bei der Urteilsfindung usw. - nämlich ebensowenig wie die nationalsozialistische Personalpolitik erst mit der Ernennung Georg Thieracks zum Reichsjustizminister im August 1942, sondern bereits unmittelbar nach der "Machtergreifung" und spätestens mit der Berufung

Roland Freislers in das Preußische Justizministerium im März 1933 begonnen. (12) Fragen der spezifischen Sozialisation deutscher Justizjuristen sowie der Richter-Leitbilder in Deutschland führen zudem weit vor das Jahr 1933 zurück. (13)

Neben den Akten des Reichsjustizministeriums im Bundesarchiv sind auf der Ebene der Oberlandesgerichts-Bezirke weitere bedeutsame Bestände von Generalakten der Justiz aus der NS-Zeit überliefert. Denn im Zuge der sogenannten "Verreichlichung" der Justiz 1933-35 übernahmen die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte zum Teil Funktionen, die vor 1933 und nach 1945 den Länder-Justizverwaltungen vorbehalten waren. (14) Die entsprechenden Generalakten finden sich heute einestails noch bei den Oberlandesgerichten bzw. Generalstaatsanwaltschaften sowie den Länder-Justizministerien und andernteils bereits in den zuständigen staatlichen Archiven der Länder. Der Umfang der bei den Oberlandesgerichten und Generalstaatsanwaltschaften in der NS-Zeit geführten Generalakten beträgt - je nach Größe des Bezirks - häufig mehr als 1000 Bände. Diese Bestände können zum ersten als Ergänzungsquellen für die bereits aufgezeigten Fragestellungen hinsichtlich der Justizentwicklung im Nationalsozialismus herangezogen werden. Desweiteren sind sie von Bedeutung, weil sich Vorgänge auf der zentralen Ebene ja häufig erst anhand genauer lokal- und regionalgeschichtlicher Forschungen erschließen lassen. Vor allem aber bilden die bei den Oberlandesgerichten entstandenen Generalakten durch ihre Nähe zu den entscheidenden Spruchkörpern die wichtigsten Unterlagen für institutionen- und organisationsgeschichtliche Studien über die NS-Justiz, wobei hier natürlich wiederum regionale Unterschiede streng zu beachten sind. Leider liegt auch auf diesem Gebiet bislang nur eine entsprechende Arbeit vor, nämlich Werner Jöhes Dissertation über "Die gleichgeschaltete Justiz" am Beispiel Hamburgs, die bezeichnenderweise nach ihrer Veröffentlichung 1967 kaum beachtet wurde und erst seit der Neuauflage 1983 langsam eine ihrer Bedeutung entsprechende Aufnahme findet. (15)

Im Zusammenhang mit den Generalakten soll schließlich noch besonders auf die Lageberichte der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte an den Reichsjustizminister hingewiesen werden, die für den Zeitraum von 1940 bis 1945 vollständig im Bundesarchiv erhalten sind. Wie kürzlich zu erfahren war, befinden sich die entsprechenden Lageberichte für den Zeitraum von 1935/36 bis 1939 im Deutschen Zentralarchiv in Potsdam. Diese "Stimmungs- und Lageberichte" der Justiz, die Franz Gürtner einmal recht treffend als "politische Wetterberichte" bezeichnet hat, sind in der Vergangenheit bereits für wichtige Studien zur Meinungs- und Mentalitätsgeschichte herangezogen worden. (16) Im Gegensatz zu den weitgehend anonymen und auf verschiedenen Ebenen redigierten Lageberichten des SD sind die Berichte der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte auch einer quellenkritischen Überprüfung hinsichtlich der Verfasser und deren Tätigkeit nicht verschlossen. Dennoch liegt auch hinsichtlich der Lageberichte der Justiz bislang nur eine einzige Edition für den Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken vor, die von Klaus Oldenhage besorgt wurde. (17) Auch anhand dieses

Beispiels kann man sich über den großen regional- und landesgeschichtlichen Ausgewert der angesprochenen Quellen selbst ein Bild machen. Darüber hinaus eröffnet eine Synopse der Lageberichte aus den OLG-Berzirken interessante Einblicke in den Justizalltag während des Krieges. Neben manchen Zeugnissen des nationalsozialistischen Zeitgeistes finden sich erstaunlich freimütige Worte der Kritik an Maßnahmen der nationalsozialistischen Führung, die im Bereich der Verwaltung durchaus Seltenheitswert besitzen und für die Wahrung einer gewissen Selbständigkeit und Unabhängigkeit der führenden Justizjuristen sprechen. Andererseits belegen aber gerade auch die Lageberichte der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, wie die deutsche Justiz immer stärker in den Strudel staatlich legitimerter Verbrecher geriet und schließlich in dem von ihr selbst angerichteten Blutbad versank.

Die dritte Gruppe von Justizakten aus der NS-Zeit bilden die Personalakten. 50.000 Personalakten, die ab Mitte der 30er Jahre zentral im Reichsjustizministerium geführt wurden, sind erhalten. In diesem umfangreichen Bestand sind nahezu sämtliche deutsche Justizjuristen aus der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts erfaßt. Das Bundesministerium der Justiz hat die Personalakten des ehemaligen Reichsjustizministeriums im vergangenen Jahr an das Bundesarchiv abgegeben, und sie stehen damit der Forschung zur Verfügung. Als Personalakten des öffentlichen Dienstes unterfallen sie allerdings zur Zeit noch einer starren Sperrfrist von 30 Jahren, die erst mit dem Tod der Betroffenen zu laufen beginnt. Bei einer Stichprobe wurde kürzlich festgestellt, daß nicht nur Staatsrechtslehrer, sondern auch Justizjuristen aus der NS-Zeit häufig ein hohen Lebensalter erreichen, und das Bundesarchiv daher in vielen Fällen die entsprechenden Personalakten nicht vorlegen, sondern nur Auskünfte daraus erteilen konnte. (18) Allerdings bedeutet natürlich auch die Erteilung von Auskünften schon einen Fortschritt für die Forschung. Die nahezu vollständig erhaltenen Personalakten der Justizjuristen aus der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts bilden einen insgesamt wohl einmaligen Bestand. Vor allem in rechtssoziologischer Hinsicht drängt sich ein Projekt zur umfassenden Erforschung von Herkunft und Karrieren deutscher Justizjuristen geradezu auf, das sich allerdings wohl nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung und einem entsprechenden Mitarbeiterstab realisieren ließe. Aber auch für regional beschränkte Arbeiten, Einzelfallstudien und Biographien enthalten die Personalakten reichhaltiges Material. Denn nahezu jede Akte umfaßt detaillierte Angaben zur Person (bis zur Mitgliedschaft in Parteien und Verbänden), dem beruflichen Werdegang (mit den Beurteilungen Vorgesetzter) und Unterlagen über individuelle Besonderheiten. Häufig sind auch Schriftstücke über den Studiengang und aus den Staatsprüfungen enthalten. Und grundsätzlich gilt, daß die Akten desto umfangreicher sind, je weiter die Karriere des Betreffenden führte. Die Personalakten über die Staatssekretäre Franz Schlegelberger und Curt Rothenberger umfassen etwa jeweils mehr als 1000 Blatt. Die Akten über Georg Thierack und Roland Freisler sind dagegen ganz offensichtlich noch vor 1945 "gefälscht" worden und enthalten jeweils nur noch einige Dutzend Blätter. Hinsichtlich des rechtsgeschichtlichen Forschungsstandes ist allerdings auch in diesem Zusammenhang zu fra-

gen, wo eigentlich die dringend benötigten Biographien über Schlegelberger, Thierack und Rothenberger sind. (19) Insgesamt bilden die Personalakten aber auch eine wichtige Quelle zur Ergänzung der Generalakten. Denn ohne die entsprechenden Personalakten wäre zum Beispiel nicht nachvollziehbar, warum Curt Rothenberger Ende 1943 den Posten des Staatssekretärs aufgeben mußte, und Thierack endlich seinen alten Mitstreiter Herbert Klammaus der Partei-Kanzlei zu sich ins Justizministerium holen konnte.

Zusammenfassend kann bezüglich der Justizakten aus der NS-Zeit also festgestellt werden, daß sie nicht nur in einem insgesamt geradezu erstaunlichen Umfang erhalten geblieben sind, sondern auch einen hohen zeitgeschichtlichen Erkenntniswert besitzen. Die historische Forschung ist allerdings weit hinter den sich damit bietenden Erkenntnismöglichkeiten zurückgeblieben. Dies gilt vor allem auf rechtsgeschichtlichem Gebiet, wo nicht mehr nur von Desideraten die Rede sein kann, sondern von einem weitgehend unbestrittenen Feld. Zwar sind mit den hier genannten Arbeiten - und auch durch die im einzelnen sehr unterschiedlichen, jeweils für sich aber herausragenden Studien von Gotthard Jasper, Ekkehard Retter und Hubert Rottleuthner - bereits einige Pflöcke auf dem Gebiet der rechtsgeschichtlichen Erforschung des Nationalsozialismus gesetzt worden, aber allein bis zur Fertigstellung eines tragfähigen Fundaments gesicherter Erkenntnisse wird es noch umfassender empirischer Bemühungen bedürfen. (20)

## II

Im Gegensatz zu der guten Überlieferung von Justizakten aus der NS-Zeit ist die Quellenlage hinsichtlich des deutschen Widerstands gegen den Nationalsozialismus - insbesondere aus der Arbeiterbewegung - eher bescheiden. Dies gilt vor allem für Selbstzeugnisse des Arbeiterwiderstands aus der Kriegszeit. Daher ist es gerade im Rahmen der Widerstandsforschung häufig notwendig, weite Umwege zu beschreiten, um überhaupt zu tragfähigen Ergebnissen zu gelangen. Welche Rolle dabei Justizakten spielen können und welche Erkenntnisse sich mit ihnen gerade im Rahmen der Erforschung des Widerstands aus der Arbeiterbewegung erzielen lassen, soll im folgenden anhand von zwei konkreten Beispielen erläutert werden.

Das erste Beispiel betrifft den Stapellauf des Schlachtschiffes "Gneisenau" am 8. Dezember 1936 in Kiel. 22 Jahre nachdem die erste "Gneisenau" im Verlauf eines deutsch-britischen Seegefechts bei den Falkland-Inseln gesunken war, sollte der Stapellauf des neuen Schiffes zu einem Symbol für die unter dem Hakenkreuz angeblich wiedererlangte nationale Größe und Weltgeltung Deutschlands werden. Da man bei vorangegangenen Stapelläufen bereits "schlechte Erfahrungen" mit den Kieler Werftarbeitern gesammelt hatte, die etwa bei einem Vorbeimarsch Hermann Görings reihenweise "in Ohnmacht" oder in ein wahnwitziges "Heil"-Gebrüll verfallen waren, erhielten die Werftarbeiter am 8. Dezember 1936 einen freien Tag. Statt ihrer wurde die ländliche SA mobilisiert, mit Sonderzügen nach Kiel geschafft und noch im Hauptbahnhof in "Blaumänner" der Deutschen Werke AG eingekleidet. Hitler, der dem Stapellauf beiwohnen wollte, wurde daraufhin tatsäch-



lich von einer freudig-erregten Menge auf dem Werftgelände begrüßt. Auch die eigentliche Schiffstaufe, die von der Witwe des Kommandanten der ersten "Gneisenau" vorgenommen wurde, vollzog sich reibungslos. Und die ganze Kriegsmarinestadt Kiel stand an den Ufern der Förde zum Stapellauf Spalier. Das Schiff glitt auch majestätisch vom Helling in den Hafen, Anker wurden geworfen, Bugsierschlepper eilten herbei - doch der Stahlkoloß kam nicht zum Stillstand, am gegenüberliegenden Fördeufer - etwas nördlich des Kieler Schlosses - begann der Sand unter dem Heck zu knirschen und schließlich bohrte sich das Ungetüm unter Getöse fünf Meter tief in die Ufermauer. Dabei wurde das Schiff nicht nur durch den Aufprall beschädigt, sondern im gesamten hinteren Bereich implodierten auf Grund mangelhafter Schweißnähte auch Teile der Stahlkonstruktion. Bald darauf hieß es in kommunistischen Kreisen Kiels wie auch bei der Abschnittsleitung Nord der KPD in Kopenhagen, daß der mißlungenen Stapellauf auf Sabotage zurückzuführen sei. In einem Bericht, der sechs Monate später von der Sopade in Prag veröffentlicht wurde, hegte man allerdings Zweifel an dieser Version und machte für die fehlerhaft ausgeführten Schweißnähte sowie den ganzen Zwischenfall die große Arbeitshetze und daraus resultierende "Akkordschinderei" auf den Werften verantwortlich. In einem weiteren Bericht, der unterdessen von den Ingenieuren der Deutschen Werke vorgelegt worden war, hieß es dagegen wiederum, der verunglückte Stapellauf wie auch die fehlerhaften Schweißnähte seien ausschließlich auf fehlerhafte Berechnungen zurückzuführen. (21) - Damit liegen drei Versionen über den mißlungenen Stapellauf der "Gneisenau" vor. War es nun Sabotage, Arbeitshetze oder falsche Berechnung? - Im Rahmen einer wissenschaftlich fundierten Ausstellung ist es natürlich nicht zugänglich, jetzt etwa kurzerhand die Auffassung der KPD anhand eines Ausschnitts aus ihrem illegalen Organ, der "Norddeutschen Tribüne", zu kolportieren. Vielmehr muß versucht werden, die Hintergründe des Geschehens mittels zusätzlicher Quellen weiter auszuleuchten.

Nimmt man dabei die NS-Presse zur Hand, so stellt sich jener Lacheffekt ein, der unter der Kieler Bevölkerung schon in den Tagen nach dem Stapellauf grassierte. Denn da nicht sein kann, was nicht sein darf, zusätzlich noch der "Führer" selbst anwesend war, und sich das Ganze vor aller Augen abgespielt hatte - also nicht verschwiegen werden konnte -, traten die Kieler Zeitungen eine Art Flucht nach vorn an: Auf den Titelseiten prangten neben Momentaufnahmen des gerade ins Wasser geglittenen Schiffes Schlagzeilen wie "Die Gneisenau - ein Beispiel deutscher Wertarbeit" und "Schlachtschiff 'Gneisenau' glücklich vom Stapel gealssen." Auch in diesem Fall erweist sich also der Erkenntniswert der NS-Presse als gering. Interessanter sind dagegen manche Angaben in dem bereits angeführten Sopade-Bericht, die auch durch mündliche Aussagen bestätigt werden. Danach wurden auf den Deutschen Werken im April 1937 nämlich 4 Schweißmeister und 28 Schweißer wegen Sabotage beim Kriegschiffbau verhaftet. Für die Ermittlungen in derartigen Fällen war bekanntlich die geheime Staatspolizei zuständig. Jedoch existiert - soweit dies jedenfalls in den einschlägigen Archiven festgestellt werden konnte - keine Aktenüberlieferung der Staatspolizeistelle Kiel hinsichtlich der Zwischenfälle beim Stapellauf der "Gneisenau". Wenn den Verhafteten aber wegen

der angeblichen Sabotagehandlungen ein Prozeß gemacht worden ist, so geschah dies mit großer Wahrscheinlichkeit vor dem zuständigen Kieler Sondergericht. Und die Akten dieses Sondergerichts wiederum sind nahezu vollständig im Landesarchiv Schleswig-Holstein überliefert. Bei den Verfahrensakten des Sondergerichts dürften sich endlich auch die Ermittlungsunterlagen der Gestapo - jedenfalls hinsichtlich der Beschuldigten - finden, die möglicherweise Aufschluß über die tatsächlichen Hintergründe des mißlungenen Stapellaufs geben können. Es zeigt sich also schon an diesem relativ einfachen Beispiel, welche weiten Umwege gerade im Bereich der Widerstandsforschung häufig beschritten werden müssen, um bestimmte Sachverhalte überhaupt aufzuklären zu können, und welche Rolle dabei wiederum Justizakten spielen.

Das zweite - sehr viel kompliziertere, weil komplexere - Beispiel ist die sogenannte "Bästlein-Jacob-Abshagen-Gruppe", eine relativ große Widerstandsorganisation unter kommunistischer Führung während des Krieges in Hamburg. Über diese Widerstandsorganisation sind vor allem zwei größere Arbeiten erschienen: Zunächst das Buch von Ursel Ertel-Hochmuth, das 1959 vom Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK und SED unter dem Pseudonym Ursula Puls in Ost-Berlin herausgegeben wurde, und dann die Ende der 60er Jahre am Münchner Osteuropa-Institut entstandene Dissertation von Hans-Robert Buck. (22) Hält man diese beiden Arbeiten nebeneinander, so erscheinen sie wie Licht und Schatten: Während Ursel Ertel-Hochmuth nämlich vom erfolgreichen "antifaschistischen Widerstandskampf" einer großen Organisation berichtet, die nicht nur in Hamburger Großbetrieben Sabotageakte verübte, sondern auch Kontakte zu ausländischen Zwangsarbeitern und Kriegsgefangenen unterhielt, "Aufklärungsarbeit" unter der Bevölkerung und in der Wehrmacht betrieb sowie ein Netz regionaler und überregionaler Widerstandsgruppen knüpfte, zeichnet Hans-Robert Buck das Bild weitgehend isolierter, kleiner Widerstandszirkel, deren Arbeit nahezu erfolglos blieb, und die immer mehr zu einem "Spielball" in den Händen ihrer Häscher von der Gestapo wurde. Schaut man sich hingegen die quellenmäßigen Grundlagen beider Arbeiten an, so wird bereits recht deutlich, warum auf der einen Seite soviel Licht und auf der anderen Seite soviel Schatten zu finden ist. Denn Ursel Ertel-Hochmuth stütze sich vor allem auf Erinnerungsberichte und Materialien, die nach 1945 in das Institut für Marxismus-Leninismus eingeliefert wurden, und konnte daneben auf die mündliche Überlieferung von Überlebenden der Hamburger Widerstandsorganisation und insbesondere ihrer Mutter, Katharina Jacob, zurückgreifen. Hans-Robert Buck hingegen wertete vor allem die beim Hanseatischen Oberlandesgericht entstandenen Justizakten, weitere Unterlagen aus dem Bereich der Verfolgungsorgane des nationalsozialistischen Staates und die NS-Presse aus. Lediglich in einem Punkt stimmen beide Arbeiten überein - und dies ist insbesondere hinsichtlich der Studie von Hans-Robert Buck bemerkenswert, da er explizit angetreten war, um marxistische Geschichtsdarstellungen zu widerlegen: Sowohl Ursel Ertel-Hochmuth als auch Hans-Robert Buck heben nämlich die hohe moralische Integrität der Hamburger Widerstandskämpfer gerade aus dem kommunistischen Lager hervor.

Doch trotz dieser partiellen Übereinstimmung war es angesichts des insgesamt stark kontrastierenden und keineswegs befriedigenden Forschungsstandes notwendig, im Rahmen des Ausstellungsprojekts "Widerstand gegen den Nationalsozialismus" weitere grundlegende Recherchen anzustellen, um den Arbeiterwiderstand in der Kriegszeit auch am Hamburger Beispiel darstellen zu können. Neben den bereits von Ursel Ertel-Hochmuth und Hans-Robert Buck herangezogenen Materialien konnte vor allem mit Hilfe in Hamburg tätiger Forscher sowie vor Ort arbeitender Institutionen weiteres Material erschlossen werden. Dabei boten sich insbesondere im Zuge der Arbeiten im Archiv der Thälmann-Gedenkstätte immerwieder manche Überraschungen. Denn in den vergangenen Jahrzehnten haben zahlreiche Hamburger Kommunisten, Sozialisten, Sozialdemokraten und unabhängige Linke ihre Nachlässe in dieses Archiv eingeliefert, so daß sich hier Anklageschriften, Urteile, Strafvollzugsunterlagen, Entnazifizierungs- und Wiedergutmachungsakten finden, die ansonsten nicht erhalten sind. Durch Bombenschäden wurde nämlich gerade die Überlieferung im Archiv der Generalstaatsanwaltschaft bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht empfindlich gestört. Und leider halten es die staatlichen und kommunalen Archive gemeinhin ja nicht für ihre Aufgabe, Nachlässe systematisch zu sichern, wenn nicht gerade sogenannte "Prominente" betroffen sind. Desweiteren konnten im Rahmen einer Durchsicht von Akten des Hanseatischen Sondergerichts in Hamburg manche Unterlagen zum Arbeiterwiderstand in der Kriegszeit und aus dem Umfeld der sogenannten "Bästlein-Jacob-Abshagen-Gruppe" ausgewertet werden. Als besonders wertvoll erwiesen sich schließlich die Akten eines Ende der 40er Jahre gegen Mitarbeiter der Gestapoleitstelle Hamburg durchgeführten Strafverfahrens. Denn kurz nach Kriegsende gaben hier die Überlebenden aus den Reihen der Hamburger Widerstandskämpfer Aussagen zu Protokoll, die noch von der Frische unmittelbarer Erinnerung getragen sind. Diese Aussagen bilden das genaue Gegen- oder Ergänzungstück zu den Ermittlungsunterlagen der Gestapo aus den Jahren 1942 bis 1945, die sich im Archiv der Generalstaatsanwaltschaft beim Hanseatischen Oberlandesgericht finden. Dabei umfassen allein die Akten dieses einen Verfahrens 21 Bände mit durchschnittlich mehreren hundert Seiten, die natürlich auch wichtige Aufschlüsse zu anderen zeitgeschichtlichen Fragestellungen und insbesondere zur Institutionen- und Organisationsgeschichte der nordwestdeutschen Gestapoleitstelle im Krieg ermöglichen.

Die Quellenlage hinsichtlich des Arbeiterwiderstands während des Krieges in Hamburg hat sich damit insgesamt als unerwartet günstig erwiesen. Allerdings fanden sich die einschlägigen Materialien nicht in den zuständigen Archiven, sondern mußten erst über weite Umwege etwa bei der Thälmann-Gedenkstätte oder bei den Justizbehörden erschlossen werden. Dabei erwiesen sich wiederum Justizakten - auch in der Gestalt von Nachlässen - als besonders aussagekräftig. Und die Überwindung der mit den Umwegen verbundenen Schwierigkeiten hat sich durchaus gelohnt. Denn der scharfe Kontrast zwischen Licht und Schatten, wie er in den Arbeiten von Ursel Ertel-Hochmuth und Hans-Robert Buck zum Ausdruck kam, löste sich allmählich auf und legte vor allem manche Grautöne frei. Auch die sogenannte "Bästlein-Jacob-Abshagen-Gruppe" muß nämlich sehr differenziert betrachtet werden. Tatsäch-

lich handelt es sich um eine große und bedeutende Widerstandsorganisation, deren Schwerpunkt bei Einzelgruppen in den Betrieben und insbesondere auf den Werften lag. Sabotageaktionen sind ebenso nachweisbar wie Kontakte zu Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern. Allerdings war die Gruppe nicht so dumm, offene Flugblatt-Propaganda oder Plakat-Aktionen zu betreiben, die der Gestapo zahlreiche Zugriffs-Möglichkeiten eröffnet hätten. Insgesamt funktionierten auch die Regeln der Konspiration anfangs so gut, daß die Hamburger Gestapo nicht in der Lage war, die Organisation aufzubrechen. Erst nachdem eine Sonderkommission des Reichssicherheitshauptamtes aus Berlin die Leitung der Ermittlungen übernommen hatte, konnten im Herbst 1942 entscheidende Verhaftungen vorgenommen werden. Im Anschluß daran gelang es der Gestapo dann tatsächlich, die übrige Hamburger Widerstandsorganisation mit Spitzeln zu durchsetzen. Dabei betätigten sich die Spitzel schließlich auch als eine "agent provocateurs" und gaben sogar Mitgliedskarten (!) für den Widerstand aus, um ihre Opfer quasi per Abruf ans Messer liefern zu können.

Ob der Widerstand der "Bästlein-Jacob-Abshagen-Gruppe" letztlich erfolgreich war, ist eine Frage wertender Betrachtungen und der dabei zugrundeliegenden Kriterien. Ganz sicher aber blieb auch der Hamburger Arbeiterwiderstand in einem Volk, das seinen "Führer" tatsächlich geliebt hat, weitgehend isoliert. Andererseits würde es wohl Männern wie Bernhard Bästlein und Franz Jacob nicht gerecht werden, lediglich ihre moralische Integrität hervorzuheben. Denn gerade sie handelten aufgrund sachlich-nüchterner Analysen. Auch gab es seitens der Hamburger Widerstandsorganisation keine blinde "Massenagitation", wie sie vor allem in den Jahren 1933 bis 1935 zum raschen Seitern des kommunistischen Widerstands geführt hatte. (23) Und die Bemühungen, in Hamburg 1942 mit Hilfe von Fallschirmagenten eine Funkverbindung zur Nachrichtenübermittlung in die Sowjetunion aufzubauen, verdienen in diesem Zusammenhang ebenso besondere Beachtung wie die Fortsetzung der Widerstandsarbeit durch Franz Jacob und Bernhard Bästlein 1943/44 in Berlin, die bis in das Umfeld des 20. Juli hineinreichte. (24)

Schließlich bleibt auch hinsichtlich des Arbeiterwiderstands gegen den Nationalsozialismus ein insgesamt sehr bescheidener Forschungsstand zu konstatieren. Zwar ist es Ende der 70er Jahre und im Umfeld der hervorragenden Arbeit von Detlef Peukert zu einer Vielzahl regional- und lokalgeschichtlicher Studien über den Widerstand insbesondere aus der Arbeiterbewegung gekommen, aber diese Arbeiten erschöpfen sich einestheils häufig in der unkritischen Wiedergabe von Positionen der DDR-Geschichtsschreibung und sind andertheils hinsichtlich ihrer Quellenbasis sowie methodischer Unzulänglichkeiten derart problematisch, daß der wissenschaftliche Ertrag insgesamt äußerst gering blieb. (25) Dabei rächte es sich gerade auf diesem Gebiet, daß die zahlreich überlieferten Justizakten nicht erschlossen wurden oder die Analyse von Prozeßakten aus methodischen Gründen bisweilen kläglich scheiterte. Wolfgang Scheffler hat in einr vorzüglich Quellenkritischen Betrachtung kürzlich auf die fatalen Konsequenzen einer solchen unreflektierten Widerstands-"Forschung" aufmerksam gemacht und gleichzeitig den Nachweis erbracht, wie groß der Erkenntniswert lokaler und regionaler Detailstudien gerade hinsichtlich von Vorgängen auf der zentralen Ebene und damit für die Ereignisgeschichte im Allgemeinen sein kann. (26) Leider fehlen jedoch auch in dem kürz-

lich erschienen, umfassenden Sammelband "Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus" Beispiele für eine regional differenzierte und empirisch angelegte Betrachtung des Arbeiterwiderstands. (27) Und unter dem Strich bleibt somit hinsichtlich der Erforschung des Arbeiterwiderstands gegen den Nationalsozialismus in weiten Bereichen nicht weniger zu tun als etwa auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte.

### III.

Abschließend sollen hier noch manche der Schwierigkeiten geschildert werden, die sich beim Umgang mit Justizakten in der Praxis ergeben. Dabei geht es zum einen um die Benutzungsbedingungen bei den Justizbehörden und in den staatlichen Archiven. Zum anderen muß aber auch auf die Überlieferung und den Erhaltungszustand vieler Justizakten aus der NS-Zeit eingegangen werden. Und schließlich lassen sich in diesem Zusammenhang ebenfalls einige Worte der Kritik an der Situation im bundesdeutschen Archivwesen nicht vermeiden.

Doch zunächst soll nicht auf die Schattenseiten der Benutzung von Justizakten, sondern auf einige positive Erfahrungen hingewiesen werden. Dabei stechen vor allem die Staatsanwälte hervor, die selbst mit der Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in den sogenannten "NSG-Verfahren" befaßt sind. Wer bei ihnen einen Antrag auf Akteneinsicht zu wissenschaftlichen Zwecken stellt, wird in der Regel nicht nur prompt, sondern auch unter Konditionen "bedient", wie sie nicht einmal das Bundesarchiv bieten kann. Das beginnt mit der Bereitstellung eines Arbeitszimmers, setzt sich über freundliche Nachfragen, zusätzliche Hinweise und das Angebot der Hilfestellung bei diffizilen juristischen Problemen fort und endet mit der Einräumung von großzügigen Möglichkeiten zur Herstellung von Fotokopien- wobei übrigens niemand auf die Idee kommt, irgendwelche Passagen in den Unterlagen einzuschwärzen. Häufig entsteht gerade beim Umgang mit den in NSG-Verfahren tätigen Staatsanwälten der Eindruck, daß sie sich über die Einsichtnahme in "ihre" Akten regelrecht freuen. Denn diesen Staatsanwälten ist wohl klar, daß ihre Arbeit heute nicht mehr nur der eigentlichen Strafverfolgung, sondern vor allem der Aufklärung von in der Geschichte beispiellosen Verbrechenkomplexen dient, die nicht in Vergessenheit geraten dürfen. Leider haben sich ja gerade die bundesdeutschen Historiker der undankbaren Aufgabe, Fragen der nationalsozialistischen Gewaltkriminalität durch die Sammlung von Dokumenten, die Befragung von Zeugen und die Ermittlung von Fakten aufzuklären, weitgehend entzogen. (28) Einen Teil dieser Arbeit aber leisteten Staatsanwälte und Richter im Zuge der NS-Prozesse. Dafür und für die großzügige Unterstützung der zeitgeschichtlichen Forschung heute sei ihnen an dieser Stelle gedankt.

Positive Erwähnung verdient desweiteren auch die Arbeit des Bundesarchivs. Sie beginnt mit solchen, für den auswärtigen Archivbenutzer so wichtigen "Kleinigkeiten" wie vorbildlich langen Öffnungszeiten (von 8.00 bis 21.00 h !), setzt sich in einer hilfreichen Beratungs- und Betreuungsarbeit durch die zuständigen Archivare fort und fin-

det im freundlichen Umgangston und Hilfsbereitschaft der Aufsicht des Benutzersaals seine Entsprechung. Auch die Praxis bei der Bescheidung von Benutzungsanträgen muß als absolut rechtsstaatlich bezeichnet werden. Dabei gilt im Bundesarchiv selbst noch der Gleichheitssatz: Historiker, die Titel und Ehrenzeichen vor sich herschieben können, werden ebenso behandelt wie der "Barfußhistoriker" von einer Geschichtswerkstatt oder der Doktorand aus der Provinz. Zwar ergeben sich gelegentlich auch Probleme, wenn etwa bei weiten Umwegen in der Forschung Bestände herangezogen werden, die mit dem Thema des Benutzungsantrags nicht mehr in Verbindung zu stehen scheinen, aber meist lassen sich entstandene Unklarheiten rasch klären - und es ist im übrigen auch nichts dagegen einzuwenden, wenn die Archive sich einen Überblick darüber zu bewahren versuchen, was die Benutzer im Hause eigentlich so treiben. Vor allem aber verdient das ständige Bemühen der Mitarbeiter des Bundesarchivs, Aktenbestände umfassend sicherzustellen und baldmöglichst der Forschung zu erschließen, hohe Anerkennung. Dies gilt besonders für Akten aus der NS-Zeit und die Rekonstruktion ganzer Bestände. (29) Auch der Ordnungs- und Erhaltungszustand der im Bundesarchiv befindlichen Akten des ehemaligen Reichsjustizministeriums kann insgesamt als gut bezeichnet werden. Dabei sind insbesondere die Generalakten durch eine Reihe sorgfältig erstellter Findbücher erschlossen.

Der Weg zur Benutzung von Justizakten aus der NS-Zeit, die noch nicht an die zuständigen staatlichen Archive abgegeben wurden, führt in der Regel über die einzelnen Staatsanwaltschaften, Gerichte und Justizverwaltungen auf Länderebene, bei denen sich die Akten jeweils befinden. Dort sind für die Entscheidung von Anträgen auf Akteneinsicht zu wissenschaftlichen Zwecken in der Regel jüngere Juristen (Staatsanwälte, Richter, Referenten bei den Ministerien bzw. Senatsverwaltungen) zuständig, die gar nichts gegen die Beschäftigung mit der NS-Zeit haben, aber selbst häufig nur über ein geringes positives Wissen auf dem Gebiet der Zeitgeschichte verfügen. Auch ist es erstaunlich, daß die fortschreitende Diskussion über die Archivgesetzgebung in Bund und Ländern jedenfalls bei den für die Akteneinsicht zuständigen Stellen der Landesjustizverwaltungen noch nicht angekommen zu sein scheint. Natürlich ergeben sich ebenfalls regelmäßig Auseinandersetzungen über den "Datenschutz", aber da es sich um Justizjuristen handelt, die Argumenten aufgeschlossen sind und denen aus der täglichen Praxis die Akteneinsicht durch Anwälte vertraut ist, lassen sich die entsprechenden Probleme meist ohne Schwierigkeiten lösen. Entscheidender ist die Klärung der mit der praktischen Durchführung der Akteneinsicht verbundenen Fragen. Denn natürlich entsteht für die Justizbehörden dabei häufig ein beträchtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Auch ist der Ordnungszustand und das Ablagesystem bei den einzelnen Archiven der Justiz sehr unterschiedlich. Ein besonderes Problem bilden in der Regel die Findmittel, da Register gelegentlich ganz fehlen oder nur in unzureichender Form vorhanden sind. Die Kooperationsbereitschaft der Staatsanwälte, Richter und Referenten ist erfahrungsgemäß dann recht groß, wenn ihnen das Ziel der Recherchen samt der einzelnen Arbeitsschritte möglichst genau verdeutlicht werden kann. Insgesamt sind auch die Erfahrungen in diesem Bereich weit überwiegend positiv, wobei sich

gerade die in der unmittelbaren Archivbetreuung tätigen Geschäftsstellenbeamten und Angestellten immerwieder als besonders hilfsbereit und hilfreich erweisen.

Bedenklich wird das Ganze erst dann, wenn man tatsächlich die Aktenböden der Justiz betritt. Der Erhaltungszustand der dort befindlichen Aktenspottet nämlich häufig jeder Beschreibung: Aus den Nähten geplante Ermittlungsunterlagen liegen lose in den Regalen, als Asservate beschlagnahmte sozialdemokratische Tarnschriften finden sich zerknickt und beschmutzt auf dem Fußboden, und ganze Verfahrensbände lassen sich schon heute nicht mehr rekonstruieren. Im Winter kann man zwischen den Regalen auch Schneeballschlachten veranstalten, weil die Dächer undicht sind, und im Sommer sollten die Böden tunlichst nicht ohne Staubmaske aufgesucht werden. Bei der Analyse von Sondergerichtsakten bilden dann Handfeger häufig das wichtigste Hilfsmittel, um die einzelnen Bände nämlich erstdeinmal unter zentimeterdicken Staubschichten freilegen zu können. Und es gehört wenig Phantasie dazu, sich das Zerbröseln von Altpapier aus der Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegszeit zwischen den Fingern des Forschers vorzustellen. - Auf diese Weise werden in der Bundesrepublik Deutschland Hunderttausende von Ermittlungs- und Prozeßakten "verwahrt", die unter anderem Auskunft über das Schicksal von Tausenden von Opfern des NS-Regimes geben können.

Es wäre jedoch verfehlt, für die geschilderten Zustände vor allem die Justizbehörden verantwortlich zu machen, denn in allen Fällen sind die zuständigen staatlichen Archive der Länder über die Verhältnisse orientiert. Die Justiz würde ihre Aktenbestände aus der NS-Zeit sogar gern an die Archive abgeben, nur verweigern diese häufig die Übernahme. In einem konkreten Fall etwa förderte ein Archivar, nachdem er gebeten worden war, für die Sicherstellung wertvoller Akten zu sorgen, lediglich einen Vermerk aus dem Jahre 1951 zu Tage, nach dem die Justizbehörden die Aussonderung ihrer Akten selbständig vorzunehmen haben, und war im übrigen zur Übernahme der Bestände nur bereit, wenn diese in entsprechend "archivwürdiger Form" bereitgestellt würden. Der zuständige Staatsanwalt aber, dem für die Bearbeitung von Anträgen auf Akteneinsicht zu wissenschaftlichen Zwecken gerade 5 Prozent seines Arbeitspensums zur Verfügung stehen, würde angesichts von rund 150.000 Verfahrensakten wohl noch im 21. Jahrhundert mit der Aussonderung und "Bereitstellung in archivwürdiger Form" beschäftigt sein. So steht denn auch in diesem Fall zu befürchten, daß zentrale historische Quellen weiterhin einer schleichenden Vernichtung anheimfallen. Ob die Aussonderung von Justizakten durch die Justizbehörden überhaupt sinnvoll ist, muß zudem nachdrücklich bezweifelt werden. Denn ganze Generationen von Richtern und Staatsanwälten haben keine einzige ihrer Akten für "archivwürdig" befunden - und im Geschäftsablauf der Justizbehörden werden überdies in der Regel Beamte des mittleren und einfachen Dienstes zur Akten-Aussonderung bestimmt. Von daher ist es nicht verwunderlich, daß ganze Aktenbestände oft jahrgangsweise und ohne Ausnahme in die justizeigenen Reißwölfe wandern, und dabei gelegentlich sogar NSG-Verfahren oder Korrespondenzen Konrad Adenauers "ordnungsgemäß" der

Vernichtung anheimfallen. Schon heute fehlen in manchen Bundesländern die Aktenbestände der Justiz aus dem ersten Nachkriegsjahrzehnt nahezu vollständig. Und den Verantwortlichen in den staatlichen Archiven der Länder sind auch diese Vorgänge wohlbekannt.

Damit wurden bereits die Verhältnisse im Archivwesen der Länder angesprochen. Natürlich sind auch in diesem Zusammenhang regionale Differenzierungen und genaue Einzelfall-Betrachtungen erforderlich. So verdienen etwa die Anstrengungen der bayerischen Archivverwaltung zur Sicherung und Erschließung der Münchner Sondergerichtsakten unbedingt Anerkennung, während man andererseits zum Beispiel hinsichtlich der Unterlagen aus den Nürnberger Nachfolgeprozessen auch im Archivwesen des Freistaates böse Überraschungen erleben kann. Insgesamt ist aber doch nicht zu verkennen, daß in den vergangenen Jahren der Unmut vor allem jüngerer Forscher über die Situation in den staatlichen Archiven der Länder deutlich gewachsen ist. Dabei lassen sich vor allem drei Quellen dieses Unmuts unterscheiden: Zum ersten die Erteilung falscher Auskünfte durch die Archive. Zum zweiten die Sperrung ganzer Bestände aus vorgeblichen "Datenschutz"-Gründen bei gleichzeitiger Privilegierung bestimmter - meist mit akademischen Titeln und Ehrenzeichen ausgestatteter - Benutzer. Und drittens eine mancherorts bedenkliche Vernachlässigung der NS-Zeit bei der Sicherstellung und Erschließung von historischen Materialien. Schließlich wird in diesem Zusammenhang auch bereits von einer massiven Beeinträchtigung der Forschungsfreiheit durch die Archive gesprochen.

Tatsächlich liegen zahlreiche Einzelbeispiele vor, die die angesprochenen Mißstände in vielen Fällen bestätigen. So wurde etwa einem Forscher seitens des zuständigen Archivs schriftlich mitgeteilt, daß über ein bestimmtes Konzentrationslager keinerlei Materialien vorhanden seien. Kurze Zeit später konnte jedoch durch Zufall bei der örtlichen Staatsanwaltschaft festgestellt werden, daß wegen der Vorgänge in dem angesprochenen Konzentrationslager ein Ermittlungsverfahren durchgeführt worden war, dessen Akten sich unterdessen seit Jahren in dem vorerwähnten Archiv befanden. Da nun zu befürchten stand, daß das Archiv - wie in anderen Fällen - auch die Akteneinsicht verweigern oder über Monate hinauszögern würde, forderte schließlich die Staatsanwaltschaft selbst die Unterlagen an und stellte sie dem Forscher zur Verfügung. Derlei groteske Vorgänge finden in anderen Fällen ihre Ergänzung, wo gegenüber "einfachen" Archivbenutzern abgestritten wurde, daß bestimmte Aktenbestände überhaupt überliefert seien, während gleichzeitig einem Universitätsprofessor die Einsichtnahme in eben dieselben Bestände ermöglicht wurde. Andernwärts wiederum kann man überhaupt nur dann an Akten aus der NS-Zeit herankommen, wenn man sich die Signaturen zuvor bei "undichten Stellen" im Haus oder Regionalforschern vor Ort beschafft hat. Gelegentlich ist der Verbleib von Akten aus der NS-Zeit, die sich seit mehr als 10 Jahren in den Archiven der Länder befinden, auch nur über freundliche Hinweise der Mitarbeiter des Bundesarchiv zu erschließen. Dann wiederum werden selbst Haushaltsakten einer Kreisverwaltung aus der Kriegszeit für eine Benutzung gesperrt, weil sich daraus die Urlaubszeiten der damaligen Kreisbediensteten er-



geben sollen, die nun vorgeblich dem "Datenschutz" unterfallen. Auf das nahezu vollständige Fehlen von Nachlässen nicht zeitbedingt für "prominent" gehaltener Personen - also etwa von sozialdemokratischen Widerstandskämpfern - wurde bereits hingewiesen. Nicht besser steht es vielerorts hinsichtlich von Foto- und Plakatsammlungen. Auch Findbücher für Aktenbestände aus der NS-Zeit sind in manchen Ländern ein Luxus, der sich nach Auffassung der Archivare schon aus dem Grunde erübrigt, weil angeblich keine einschlägigen Akten vorhanden sind. Gleichzeitig aber verkommen nicht nur Zehntausende von Justizakten, sondern auch aufschlußreiche Unterlagen der Polizei-, Gesundheits- und Sozialverwaltung harren der archivalischen Sicherung und Erschließung. Und die Liste solcher unerquicklichen Beispiele läßt sich nicht nur an Hand einer genauen Benennung der Einzelfälle spezifizieren, sondern auch noch nahezu beliebig fortsetzen.

Es liegt angesichts dieser Zustände auf der Hand, daß viele Forscher ihr Recht auf Nutzung der vorhandenen Aktenbestände gegebenenfalls auch gerichtlich einklagen können. Doch nützt insbesondere der Verwaltungsrechtsweg wenig, wenn eine Magisterarbeit, ein Promotionsvorhaben oder ein Forschungsprojekt abgeschlossen werden sollen. Denn ein rechtskräftiges Urteil kann lange auf sich warten lassen. Also sind viele Forscher eher geneigt, sich der milden Despotie der Archive zu fügen und auf faule Kompromisse einzugehen, als Zeit, Geld und Mühe auf den Klageweg zu verwenden. "Wo kein Kläger ist, ist aber auch kein Richter," sagt ein alter Juristenspruch - und im Ergebnis bleibt tatsächlich eine massiver Beschränkung der Forschungsfreiheit in der Bundesrepublik zu konstatieren, deren Ausmaß sicher nicht zu gering veranschlagt werden sollte. Denn wenn im Bund noch rechtsstaatliche Verhältnisse herrschen, und in manchen Ländern gemilderte Formen der Despotie festzustellen sind, so beginnt spätestens bei den kommunalen Archiven - die hier im übrigen außer Betracht geblieben sind - oft die nackte Willkür. Und es wäre angesichts dieser Verhältnisse im bundesdeutschen Archivwesen sicher nicht von Übel, wenn sich ein Archivbenutzer demnächst einmal auf den Weg durch die Instanzen machen würde, um eine höchstrichterliche Entscheidung zu erstreiten, die dem absoluten Grundrecht der Forschungsfreiheit aus Art. 5, Abs. 3 GG wieder jene öffentliche Geltung verschafft, wie sie durch das "Volkszählungsurteil" des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich des Rechts auf "informationelle Selbstbestimmung" erst konstituiert werden mußte.

Doch allein die Beschreitung des Klageweges wird die Probleme der zeitgeschichtlichen Forschung in der Bundesrepublik nicht lösen. Deshalb kann es hier auch keineswegs darum gehen, allein die Archivare für den insgesamt beschämenden Forschungsstand verantwortliche zu machen oder sie gar pauschal zu Buhmännern der Forschung zu stilisieren. Vielmehr muß der Blick ebenfalls auf die große Arbeitsüberlastung, den Personalmangel und die katastrophalen Arbeitsbedingungen in vielen Archiven gerichtet werden, wobei auch ein bedenkliches Süd-Nord-Gefälle festzustellen ist. Und natürlich müssen sich vor allem die politischen Verantwortlichen etwa in Hamburg und Schleswig-Holstein fragen lassen, warum heute beispielsweise im Stadtarchiv München mehr wissenschaftliche Mitarbeiter tätig sind als in den jeweiligen staatlichen Archiven ihrer Länder. Doch auch die Archive selbst könnten

manches zur Lösung der aufgezeigten Probleme beitragen. Und dabei ist vor allem ihr Selbstverständnis gefragt. Denn die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Archive sollten nicht in erster Linie Verwaltungsbürokraten, verlängerte Arme vorgesetzter Ministerien oder gar Kontrollre der Forschung sein. So wie sich die Datenschutzbeauftragten zur Sicherung der demokratischen Freiheit - gerade auch gegen die Sicherheitsbehörden - und zum Nutzen für den Bürger im vergangenen Jahrzehnt von der Exekutive emanzipiert haben, so könnten auch die Archive durch ein verändertes Selbstverständnis manches zur Verbesserung der Forschungssituation in der Bundesrepublik beitragen. Und vielleicht bietet sich dabei das Leitbild eines Ombudsmanns für die Forschung an. Die zeitgeschichtliche Forschung hat solche Ombudsmänner jedenfalls bitter nötig. (3o)

+) Erschienen als Beitrag in dem Sammelband: Datenschutz und Forschungsfreiheit. Die Archivgesetzgebung des Bundes auf dem Prüfstand. Band 15 der Reihe "Akademiebeiträge zur Politischen Bildung". Hrsg. von der Akademie für Politische Bildung, Tutzing. Günter Olzog Verlag München, 1986, Best.-Nr. 7284, 12o S. (S. 85-1o2).

#### Anmerkungen

- 1) Vgl. Vierteljahresschrift "Kritische Justiz", 1. Jahrg./1968 ff.. Die Beiträge zu Recht und Justiz im Nationalsozialismus aus der "Kritischen Justiz" sind zusammengefaßt auch in den Sammelbänden "Der Unrechtsstaat", Frankfurt 1979, und "Der Unrechtsstaat II", Wiesbaden 1984, erschienen. - Bis zur Umorientierung der Forschungen des Münchner Instituts für Zeitgeschichte auf die Nachkriegszeit enthielten auch die "Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte", 1. Jahrg./1953 ff., einige wichtige Beiträge zu Recht und Justiz im Nationalsozialismus.
- 2) Siehe Walter Wagner, "Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat", Stuttgart 1974, (Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Bd 3); "... für immer ehrlos." Aus der Praxis des Volksgerichtshofes, hrsg. von der Gedenk- und Bildungsstätte Stauffenbergstraße (Redaktion: Wolfgang Göbel,) Berlin 1978.
- 3) Vgl. nur Louise Kraushaar, "Berliner Kommunisten im Kampf gegen den Faschismus 1936 bis 1942. Robert Uhrig und Genossen", Berlin (Ost) 1981.
- 4) Siehe Otto Kirchheimer, "Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken", 2. Auflage, Frankfurt 1981 (amerikanische Originalausgabe: "Political Justice. The Use of legal Procedure for Political Ends", Princeton 1961).

- 5) Zur Entwicklung der Sondergerichtsbarkeit siehe überblickartig: Werner Ohe, "Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933-1945 dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg", Frankfurt 1967, S. 81 ff.; Bernd Schimmler, "Recht ohne Gerechtigkeit." Zur Tätigkeit der Berliner Sondergerichte im Nationalsozialismus", Berlin 1984, S. 9 ff..
- 6) Siehe hierzu: Diemut Majer, "'Fremdvölkische' im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements", Boppard am Rhein 1981 (Schriften des Bundesarchivs 28), S. 774 ff..
- 7) Hans Robinsohn, "Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in 'Rasseschandefällen' beim Landgericht Hamburg 1936-1943, Stuttgart 1977 (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Bd. 35).
- 8) Siehe Anm. 5
- 9) Vgl. "Das Bundesarchiv und seine Bestände", hrsg. von Gerhard Granier, Josef Henke und Klaus Oldenhage, 3. Aufl., Boppard am Rhein 1977.
- 10) Vgl. in diesem Zusammenhang die an weiterführenden Forschungsfragen orientierte Studie von Wolfgang Naucke "Die Aufhebung des strafrechtlichen Analogieverbots 1935", in: NS-Recht in historischer Perspektive, München/Wien 1981 (Kolloquien des Instituts für Zeitgeschichte), S. 71-108.
- 11) Vgl. Anm. 6; Ulrich Herbert, "'Fremdarbeiter'. Politik und Praxis des 'Ausländer-Einsatzes' in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches", Berlin/Bonn 1985.
- 12) In diesem Zusammenhang sind für die Frühphase der Justizentwicklung im Nationalsozialismus auch die Akten der damaligen Landesjustizverwaltungen von großer Bedeutung (vgl. nur die Akten des Preußischen Justizministeriums im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin). - Hinsichtlich der gängigen Darstellungen siehe nur exemplarisch den Beitrag von Karl Eduard Claussen zur "Justizverwaltung 1933-1945", in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 4: Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, hrsg. von Kurt G.A. Jeserich, Hans Pohl und Christoph von Unruh, Stuttgart 1985, S. 1044-1054, wo hinsichtlich der Maßnahmen zur Justizlenkung im Nationalsozialismus wiederum ausschließlich auf die Person Thieracks abgestellt wird (S. 1053). Auch im übrigen fällt der Beitrag Claussens weit hinter den unterdessen erreichten Forschungsstand zur Justizgeschichte im Nationalsozialismus zurück.
- 13) Vgl. in diesem Zusammenhang nur: Wolfgang Kaupen, "Die Hüter von Recht und Ordnung. Die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung deutscher Justizjuristen. Eine soziologische Analyse", Frankfurt 1969; Hubert Rottleuthner, "Klassenjustiz ?", in: Kritische Justiz, 2. Jahrg./1967, S. 1-26.

- 14) Siehe Lothar Gruchmann, "Die Überleitung der Justizverwaltung auf das Reich 1933 bis 1945", in: Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Festschrift zum 100jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes am 1. Januar 1877, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Köln 1977, S. 119-160.
- 15) Vgl. Anm. 5
- 16) Vgl. nur Marlies G. Steinert, "Hitlers Krieg und die Deutschen. Stimmung und Haltung der deutschen Bevölkerung im Zweiten Weltkrieg", Düsseldorf/Wien 1970; I an Kershaw, "Der Hitler-Mythos. Volksmeinung und Propaganda im Dritten Reich", Stuttgart 1980 (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte Nr. 41).
- 17) Siehe "Die Pfalz und das Saarland während des Krieges (1940-1945). Aus den Lageberichten des Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwalts in Zweibrücken", veröffentlicht von Klaus Oldeshnagel, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte, Teil 1 (1940/41): Nr. 5/1979 S. 303-356, Teil 2 (1942-45): Nr. 6/1980, S. 343-398.
- 18) Vgl. Benutzungsordnung für das Bundesarchiv in der Fassung vom 18.5.1978 § 5 und hier insbesondere Abs. 5. Es erscheint allerdings fraglich, ob diese Bestimmung einer gerichtlichen Überprüfung im Lichte der Forschungsfreiheit aus Art. 5, Abs. 3 GG standhalten würde, da die allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Betroffenen mit ihrem Todes erlöschen sind, der postmortale Ehrschutz keine starren 30jährigen Schutzfristen gebietet und viele der in Frage stehenden Justizjuristen zudem als "Personen der Zeitgeschichte" anzusehen sind (siehe hierzu weiterführend vor allem den Aufsatz von Hans-Ulrich Gallwas in "Informatik und Recht" Nr. 4/1986. Es wäre daher sehr zu wünschen, wenn das ja ohnehin benutzerfreundliche Bundesarchiv hinsichtlich der Personalakten des ehemaligen Reichsjustizministeriums bald einen Weg finden könnte, um den Zugang zu erleichtern.
- 19) Auch die Freisler-Biographie von Gert Buchheit, "Richter in roter Robe. Freisler, Präsident des Volksgerichtshofes", München 1968, bedarf dringend weiterführender Ergänzungen oder einer völligen Neubearbeitung.
- 20) Gotthard Jasper, "Justiz und Politik in der Weimarer Republik", in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 30. Jahrg./1982, S. 165-205; Ekkehard Reitter, "Franz Gürtner, Politische Biographie eines deutschen Juristen 1881-1941", Berlin 1976; Hubert Rottleuthner (Hrsg.), "Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus", Wiesbaden 1983 (ARSP-Beiheft Nr. 18). - Auf die apologetische Literatur zur deutschen Justiz im Nationalsozialismus von Hubert Schorn ("Der Richter im Dritten Reich", Frankfurt 1959), über Otto Peter Schweling und Erich Schwinge ("Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus", Marburg 1977) bis zu Hermann Weinkauff ("Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus", Stuttgart 1968) soll hier nicht weiter eingegangen werden.
- 21) Die Darstellung folgt einer freundlichen Mitteilung von Horst Peters, Kiel, der an einer Dissertation über den Arbeiter-Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Kiel arbeitet und dem an dieser Stelle gedankt

sei. Der Sopade-Bericht findet sich in: "Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade) 1934-40", 4. Bd./1937, Salzhausen/Frankfurt 1980, S. 794 f., Zum Stapellauf der "Gneisenau" vgl. desweiteren: "Quellen zur Geschichte Schleswig-Holsteins", Teil III: 1920-1949, erstellt vom Flensburger Arbeitskreis für Stadt- und Regionalforschung, Kiel 1982, S. 98 ff.. Dieser Band ist allerdings nur mit Vorsicht heranzuziehen, da die wiedergegebenen Quellen nicht hinreichend oder nur unvollständig ausgewiesen wurden, die Zwischentexte sachlich falsche Angaben enthalten und zudem von apologetischen Tendenzen nicht frei sind.

- 22) Ursula Puls (d.i. Ursel Ertel-Hochmuth), "Die Bästlein-Jacob-Abshagen-Gruppe. Bericht über den antifaschistischen Widerstandskampf in Hamburg und an der Wasserkante während des Zweiten Weltkrieges", Berlin (Ost) 1959; Hans-Robert Buck, "Der kommunistische Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Hamburg 1933-1945", Diss. phil., Augsburg o.J. (ca. 1970).
- 23) Vgl. hierzu vor allem: Detlef Peukert, "Die KPD im Widerstand. Verfolgung und Untergrundarbeit an Rhein und Ruhr 1933 bis 1945", Wuppertal 1980.
- 24) Vgl. zum letzteren: Gerhard Nitzsche, "Die Saefkow-Jacob-Bästlein-Gruppe. Dokumente und Materialien des illegalen antifaschistischen Kampfes (1942 bis 1945)", Berlin (Ost) 1957.
- 25) Siehe anm. 23. Hinsichtlich der wenig befriedigenden lokal- und regionalgeschichtlichen Studien vgl. nur exemplarisch die Rezension von Johannes Tuchel, "Berlin im Nationalsozialismus - Ergebnisse und Defizite 50 Jahre danach", in: Internationale Wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der Arbeiterbewegung, 22. Jahrg./ 1986, S. 79-84.
- 26) Wolfgang Scheffler, "Der Brandanschlag im Berliner Lustgarten im Mai 1942 und seine Folgen. Eine quellenkritische Betrachtung", in: Berlin in Geschichte und Gegenwart. Jahrbuch des Landesarchivs Berlin, hrsg. von Hans J. Reichhardt, Berlin 1984, S. 91-118.
- 27) "Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Die deutsche Gesellschaft und der Widerstand gegen Hitler", hrsg. von Jürgen Schmädke und Peter Steinbach, München/Zürich 1985.
- 28) Siehe hierzu vor allem: Wolfgang Scheffler, "Der Beitrag der Zeitgeschichte zur Erforschung der NS-Verbrechen - Versäumnisse, Schwierigkeiten, Aufgaben", in: Jürgen Weber/Peter Steinbach (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland", München 1984, S. 114-133. Zum hohen Erkenntniswert von Justizakten aus NSG-Verfahren vgl.: Johannes Tuchel, "Die NS-Prozesse als Materialgrundlage für die historische Forschung", in: ebenda, S. 134-144.

- 29) Vgl. nur die Bestände R 58 (Reichssicherheitshauptamt) und R 60 (Volksgerichtshof) des Bundesarchivs sowie die entsprechenden Findbücher.
- 30) Ich danke Johannes Tuchel, Berlin, für zahlreiche Anregungen und Hinweise, die in diesen Beitrag eingeflossen sind, sowie für die kritische Durchsicht des Manuskripts.

Klaus Bästlein

I. 2.

Regionalspezifische Aspekte des Widerstands gegen den Nationalsozialismus.

Ein Forschungscolloquium am 10. und 11. November 1986 in Berlin +)

Gemeinsam mit der Gedenkstätte Deutscher Widerstand und dem Deutschen Institut für Urbanistik veranstaltete die Historische Kommission zu Berlin am 10. und 11. November 1986 ein Forschungscolloquium über lokal- und regionalspezifische Voraussetzungen und Entwicklungen des Widerstands gegen den Nationalsozialismus. Dazu hatten sich rund 50 Teilnehmer im Haus der Historischen Kommission zu Berlin-Nikolassee versammelt. In vier Abschnitten sollten nicht nur methodische Fragen lokal- und regionalspezifischer Widerstandsforschung reflektiert, sondern auch Ergebnisse und Projekte zur konkreten Widerstandsgeschichte auf lokaler und regionaler Ebene referiert und Dispositionen für den Widerstand gegen den Nationalsozialismus und den Neubeginn nach 1945 diskutiert werden.

In einem einführenden Referat sprach der wissenschaftliche Leiter der ständigen Ausstellung "Widerstand gegen den Nationalsozialismus" in der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, Peter STEINBACH (Passau/Berlin), das Verhältnis von Regionalgeschichte und Zeitgeschichtsforschung an. Regionalhistorische Forschung dürfe sich nicht mehr allein territorialistisch erklären, sondern müsse übergreifende und möglicherweise sogar durchgängige, spezifische Fragestellungen entwickeln. Dazu biete sich insbesondere die in der Politikwissenschaft mit Erfolg angewandte komparatistische Methode an. Der wissenschaftliche Ertrag isolierter lokaler und regionaler Studien zum Widerstand müsse letztlich in der Summe gering bleiben, erklärte Steinbach. Er regte daher an, - in der regionalen Widerstandsgeschichte die Bedeutung der Untersuchungsregion (wirtschaftliche und soziale Vorbedingungen, landesgeschichtliche Traditionen, Milieu, Parteiengeschichte, usw.) genau zu markieren;

- die jeweils verwandte Quellengattung (Gestapo-Berichte, Justizakten, Entnazifizierungsunterlagen, Nachlässe mündliche Überlieferung, usw.) sorgsam zu reflektieren;
- die Kriterien thematischer Auswahl besser zu bestimmen, um wissenschaftlich unergiebige Arbeiten vom gleichen Typus zu vermeiden.